

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 16.11.2021

Nr. 60

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

218. Bekanntmachung
Ergebnis UVP-Vorprüfung im Einzelfall für das Vorhaben zur Errichtung
einer LNG Tankstelle in Kerpen 2
219. Bekanntmachung
Verlust Dienstaussweis 3

Kreisstadt Bergheim

220. Bekanntmachung 4-5
Am Montag, 22.11.2021 findet um 17:00 Uhr, im Großen Saal des
Medio Rhein-Erft, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eine
Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich
bekannt gemacht wird.

Pulheim

221. Bekanntmachung 6-7
der Stadt Pulheim vom 11.11.2021 über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim, Bereich: Möbelhaus Segmüller
222. Bekanntmachung 8-9
der Stadt Pulheim vom 11.11.2021 über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 162 Pulheim, Bereich: Modulsporthalle
Peter-Kanters-Allee
223. Bekanntmachung 10-11
der Stadt Pulheim vom 11.11.2021 über die Aufstellung der Teilbereichsänderung
Nr. 20.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim, Bereich:
Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim für Bereiche westlich von Stommeln,
angrenzend an die Nachbargemeinden Rommerskirchen und Bergheim
224. Bekanntmachung 12-13
der Stadt Pulheim vom 11.11.2021 über die Aufstellung der
Teilbereichsänderung Nr. 20.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Pulheim, Bereich: Möbelhaus Segmüller
225. Bekanntmachung 14-15
Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorprüfung nach § 7 UVPG für das Vorhaben zur Errichtung einer LNG Tankstelle in der Heisenbergstraße 2a in Kerpen, durch die Westfalen AG.
Das Vorhaben wird in der Gemarkung Türnich, Flur 8, Flurstück 1895 beantragt.
Aktenzeichen: 70-6/05/0014/21/Kla

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 2428), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Westfalen AG, Industriestraße 43, 48155 Münster, vom 16.09.2021 mit nachgebesserten Unterlagen vom 09.11.2021 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 9.1.1.3 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind. In der Folge wird keine UVP erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zugänglich.

Bergheim, den 16.11.2021

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag
gez.
Klasen

Bergheim, 15.11.2021

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 2477 von Frau Dr. Monika Kretschmann, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 22.11.2021 findet um 17:00 Uhr, **im Großen Saal des Medio Rhein-Erft, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim**, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Prüfung des Wahlergebnisses zur Integrationsratswahl 2021
- 4 Bestellung von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter*innen in den Integrationsrat
- 5 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 6 Bestätigung der Mitgliedschaft der im „Arbeitskreis Inklusion, Älterwerden und Teilhabe“ mitwirkenden Vertreter/innen von in Bergheim tätigen Behinderten- und Seniorenverbänden, Träger und Institutionen.
- 7 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM vom
- 8 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtlagebericht zum 31.12.2018
- 9 Genehmigung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen gem. § 83 GO NRW im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- 10 Flächennutzungsplan - 141. Änderung - Stadtteil Glessen - "Glessener Mühlenhof"
 - a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans
 - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 11 Bebauungsplan Nr. 279 / Glessen "Glessener Mühlenhof"
 - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
 - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 12 138. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Niederaußem – "Barbarastraße"
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 13 Flächennutzungsplan – 148. Änderung – „Spiel- und Freizeitflächen“
 - a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans
 - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

- 14 Kommunales Bauland im Eigentum der Kreisstadt Bergheim belassen und für künftige Generationen erhalten (Erbbaurecht)
Antrag der MDW! - DIE LINKE.-vom 30.10.2021
- 15 Auftrag an die Verwaltung zur Schaffung der Möglichkeit, Rats- und Ausschusssitzungen in hybridem Format durchzuführen
Antrag der Fraktion MDW!/Die Linke vom 31.10.2021
- 16 Mitteilungen
- 16.1 Beteiligungsbericht Kreisstadt Bergheim 2020
- 16.2 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2021 bis 30.09.2021
- 16.3 Bericht über die finanzielle Lage der Kreisstadt Bergheim zum 30.09.2021
- 17 Anfragen
- 17.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 17.1.1 Schriftliche Anfrage vom Ratsmitglied Herrn Achim Brauer vom 28.10.2021
Teilnahme am Angebot von La Musica für Kinder aus finanziell prekären Haushalten
- 17.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Genehmigung eines Vertrages mit einem Stadtrat gem. § 23 (1) Hauptsatzung
- Erwerb von Straßenverkehrsfläche, Heerstraße
- 3 Mitteilungen
- 4 Anfragen
- 4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 15.11.2021

gez. Mießeler,
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 11.11.2021 über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim
Bereich: Möbelhaus Segmüller**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim (Bereich: Möbelhaus Segmüller) für den o. g. Bereich gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Planung ist die planrechtliche Steuerung des Standortes „Möbelhaus Segmüller“ entsprechend der Landes- und bundesrechtlichen Regelungen:

- Festsetzung des bestehenden Möbelhausstandortes als Sondergebiet für den Großflächigen Einzelhandel - Möbelhaus
- Die Verkaufsflächen des Möbelhauses hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente sollen dem Bestand entsprechend auf 1.500m² beschränkt werden.
- Die Gesamtverkaufsfläche soll ebenfalls begrenzt werden. Die genaue Größe ist im Laufe des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der im Einzelnen noch zu ermittelnden Voraussetzungen des landesplanerischen Zieles 6.5-7 zu ermitteln und festzusetzen. Dabei soll jedoch die maximale Vergrößerung der heutigen Gesamtverkaufsfläche von 30.000m² um 8.000m² (Kernsortiment Möbel) auf eine Gesamtgröße von 38.000m² gelten.
- Beibehalt der Nutzung Gewerbegebiet im Bereich der Logistikhalle mit Ausschluss des Einzelhandels.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.
- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 11.11.2021

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom: 16.11.2021
bis: 02.12.2021

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 11.11.2021 über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 162 Pulheim
Bereich: Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 Pulheim für den o. g. Bereich gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung des Planrechtes für eine Turnhalle auf dem bisherigen Sportplatz an der Peter-Kanters-Allee.

Lage und Umfang des vorgesehenen Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

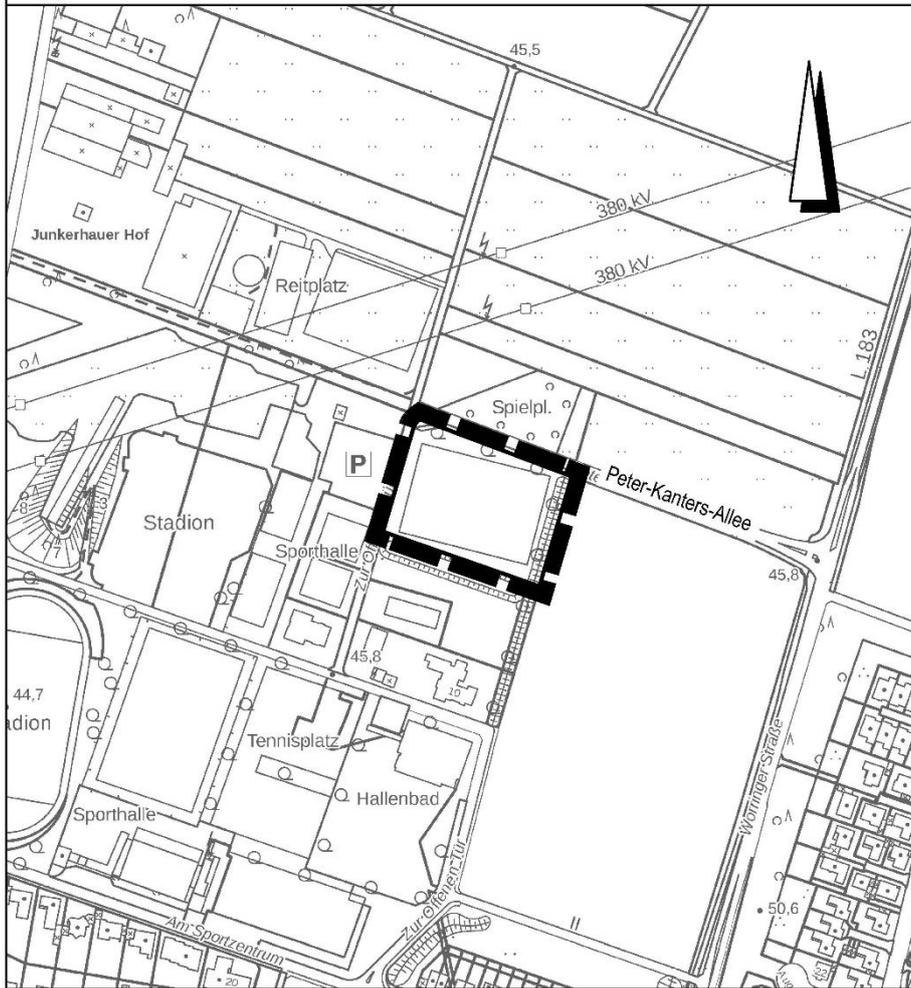
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 11.11.2021

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.11.2021
bis 02.12.2021

BP 162 Pulheim
Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee



 Geltungsbereich

M 1:5000

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 11.11.2021 über die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 20.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim

Bereich:

Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim für Bereiche westlich von Stommeln, angrenzend an die Nachbargemeinden Rommerskirchen und Bergheim

- Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 20.0 (Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für Bereiche westlich von Stommeln, angrenzend an die Nachbargemeinden Rommerskirchen und Bergheim gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, um die Entwicklung der Windenergie in Pulheim auch zukünftig positiv steuern zu können und durch die Vergrößerung der vorgesehenen Flächen für die Windenergie den Bau weiterer WEA zu ermöglichen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

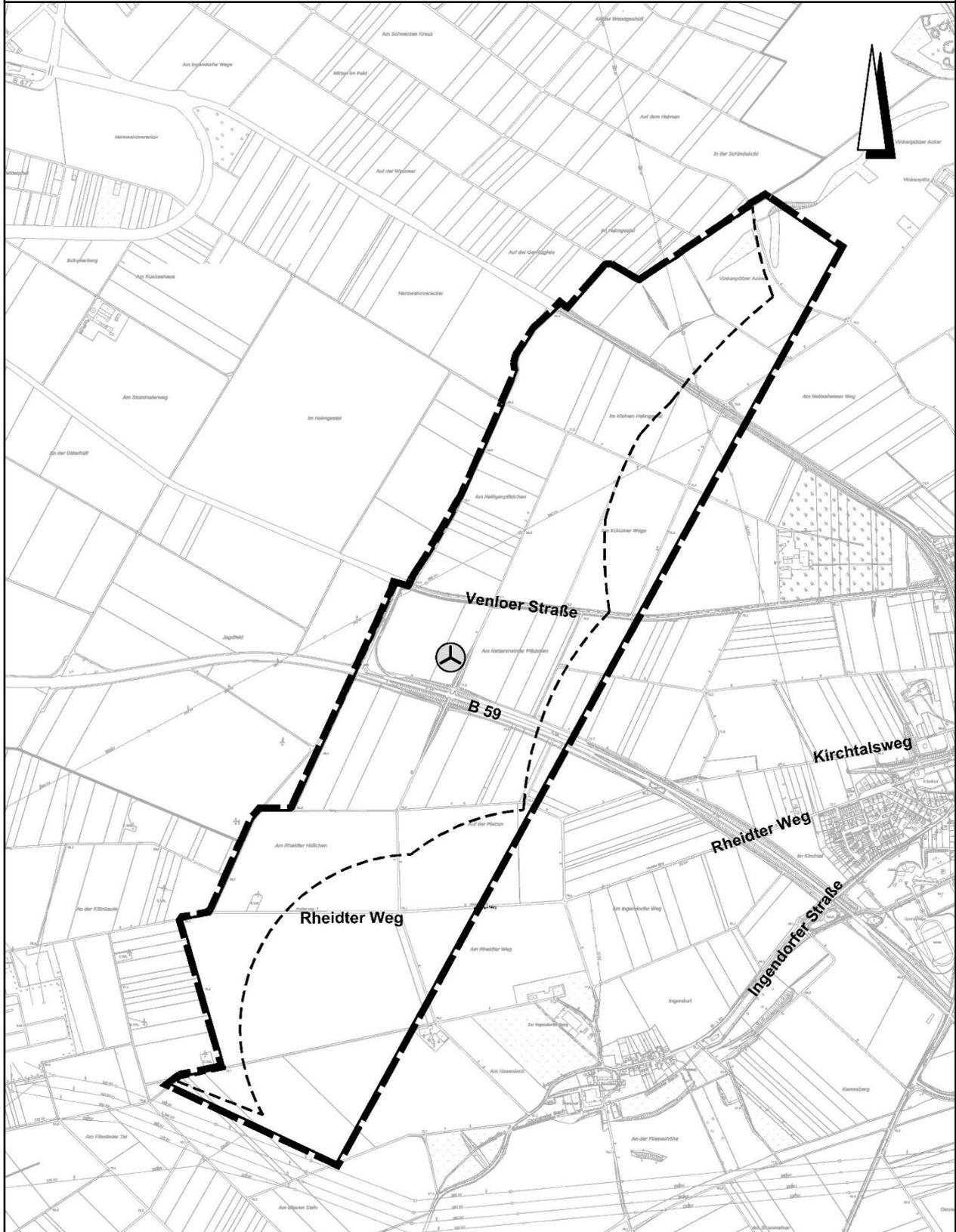
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 11.11.2021

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom: 16.11.2021
bis: 02.12.2021

FNP 20.0 Pulheim
Windenergiekonzentrationszone



 Geltungsbereich



Windenergiekonzentrationszone im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 11.11.2021 über die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 20.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim
Bereich: Möbelhaus Segmüller**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 20.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 (1 + 4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel ist die planrechtliche Steuerung des Standortes „Möbelhaus Segmüller“ entsprechend der landes- und bundesrechtlichen Regelungen:

- Darstellung des bestehenden Möbelhausstandortes als Sondergebiet für den Großflächigen Einzelhandel - Möbelhaus
- Die Verkaufsflächen des Möbelhauses hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente sollen dem Bestand entsprechend auf 1.500m² beschränkt werden.
- Die Gesamtverkaufsfläche soll ebenfalls begrenzt werden. Die genaue Größe ist im Laufe des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der im Einzelnen noch zu ermittelnden Voraussetzungen des landesplanerischen Zieles 6.5-7 zu ermitteln und festzusetzen. Dabei soll jedoch die maximale Vergrößerung der heutigen Gesamtverkaufsfläche von 30.000m² um 8.000m² (Kernsortiment Möbel) auf eine Gesamtgröße von 38.000m² gelten.
- Beibehalt der Darstellung als Gewerbefläche im Bereich der Logistikhalle.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

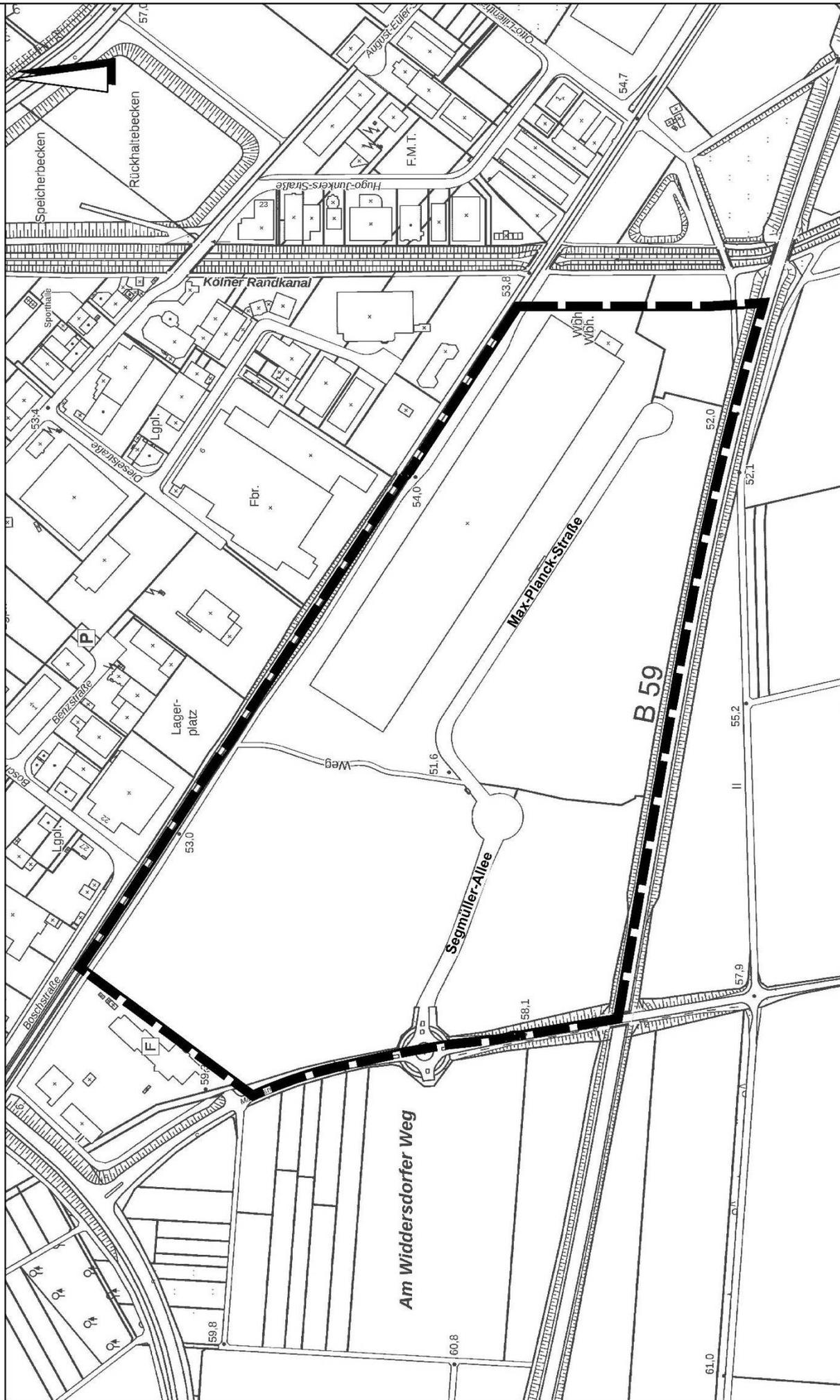
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 11.11.2021

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom: 16.11.2021
bis: 02.12.2021



Geltungsbereich



M 1:5000

II/32.330
Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 10.11.2021

Bekanntmachung Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:**
Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 BMG zu widersprechen.
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft:**
Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an die betreffenden Religionsgemeinschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen:**
Gemäß § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage:

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlangen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf. Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen. In diesen Fällen braucht nicht erneut widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, erhoben werden.

Pulheim, den 10.11.2021



Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 16.11.2021 bis zum 01.12.2021